

**Hann. 91 v. Schele I Nr. 2**

**Kielmannsegge an Schele, 14.01.1838**

Seite 95 r

München am 14. Januar 1838

Hochgeborener

Hochzuverehrender Staats- und Cabinets-Minister!

Euer Excellenz verfehle ich nicht in Erwiderung auf den Erlaß vom 20. vor. M. ganz gehorsamst zu berichten, wie ich dem darin ertheilten Auftrage gemäß, seit meiner Rückkehr hierher mir es habe angelegen sein lassen, mich in dem Sinne des gedachten Rescriptes zu äußern und glaube ich die Versicherung geben zu können, daß das energische und kräftige Auftreten Sr. Majestät des Königs seit dem Regierungs-Antritt auch hier allgemeine und gerechte Anerkennung findet. Daß außerdem auch eine Erweiterung landständischer Befugnisse hier nicht gewünscht wird, sondern vielmehr das Bestreben vorherrscht, den Wirkungskreis der all-ge-

gemeinen Ständeversammlungen auf bestimmte möglichst enge Grenzen zurückzuführen, geht schon aus dem anbei, nebst seinen Beilagen, erfolgenden jüngsten Landtags-Abschiede vom 17. November vor. J. sehr klar hervor, indem darin fast alle Anträge der Stände einer „weiteren Erwägung“ anheim gestellt werden, namentlich aber das Finanz-Gesetz – ungeachtet der von beiden Kammern durch Gesamtbeschuß dagegen gemachten Einwürfe – nach dem ersten Regierungs-Entwurfe beibehalten ist.

Was nun speciell die in dem Ministerial-Erlaß vom 20<sup>ten</sup> vor. M. herausgehobenen Punkte betrifft, wodurch Sr. Majestät unser allergnädigster König Allerhöchst sich zur Beseitigung des Staats-Grundgesetzes vom Jahre 1833. bewogen gefunden haben, so pflichtet nach den von dem Herrn Minister von Gise gegen mich darüber gemachten Äußerungen, das Königlich bayerische Gouvernement ganz der Ansicht bei, daß Sr. Majestät der König in Betreff des zuerst hervorgehobenen Grundes als man jeder Concurrrenz bei Errichtung des Staats- Grundgesetzes von 1833. entfernt geblieben, zu dessen Beseitigung vollkommen befugt zu erachten ist; den zweiten Punct aber: den Mangel der Form bei Errichtung des mehrgedachten Staats- Grundgesetzes anlangend, trägt man hiesiger Seits ein deswillen Bedenken als motivirend zu erkennen, weil dadurch das Princip sanctionirt würde, daß nur eine ganz im Wege des gegenseitigen Vertrags zwischen Fürsten und Unterthanen zu Stande gebrachte Verfassung Gültigkeit erlangen könnte, während mehrere deutsche Verfassungen, und namentlich auch die bayerische, octroierte sind, und schien der Herr von Gise der Meinung zu seyn, daß eine solche Frage, wenn sie dem durchlauchtigsten deutschen Bund ja vorgelegt werden sollte

[Randbemerkung: Dem Herrn Gesandten zu erwidern daß Regierung und Stände über-  
eingekommen,  
pactiren zu wollen. -  
Schreiben de 30\*  
Spr. oder May 1833.

und Patent de 1t Nov. 37. Es komme daher auf die kitzliche  
Frage des Octroyrechts hier nicht an.]

sollte, zu mannigfachen Bedenken Anlaß geben dürfte.  
Uebrigens hofft man hier sehr – und diese Ansicht habe ich  
mit gutem Grunde unterstützen zu können geglaubt –  
daß die Angelegenheiten in Hannover auf das Befriedigendste  
zwischen König und Unterthanen werden erledigt werden,  
und sieht man zu dem Ende den Verhandlungen des demnächst  
zu versammelnden Landtags mit Theilnahme entgegen.  
Im Allgemeinen darf ich indeß noch bemerken, daß bei dem  
größeren Publico die Hannoversche Frage der Cölner gegenüber,  
sehr in den Hintergrund getreten ist, wie dieß aus dem anliegenden  
weiteren Berichte darüber einigermaßen erhellen wird.  
In tiefster Devotion verharre ich  
Euer Excellenz  
ganz gehorsamster Diener  
Kielmansegge